

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 11.09.2017

Nummer 15

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachung Teil I

### Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

## Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 11.09.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 LkrO wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017 bekanntgemacht.

I.



### **1. Nachtragshaushaltssatzung**

#### **des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

- (1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	reduziert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher EUR	verändert auf nunmehr EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	-2.069.898	105.127.683	103.057.785
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	0	105.545.016	105.545.016
	-2.069.898	-417.333	-2.487.231
2. im Finanzhaushalt			
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	-2.069.898	101.517.662	99.447.765
der Gesamtbetrag der Auszahlungen und der Saldo	0	98.854.106	98.854.106
	-2.069.898	2.663.556	593.659
b) aus Investitionstätigkeit			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	0	2.579.550	2.579.550
der Gesamtbetrag der Auszahlungen und der Saldo	0	6.334.818	6.334.818
	0	-3.755.268	-3.755.268
c) aus Finanzierungstätigkeit			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	0	1.500.000	1.500.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen und der Saldo	0	3.160.800	3.160.800
	0	-1.660.800	-1.660.800
d) und der Saldo des Finanzhaushalts	-2.069.898	-2.752.512	-4.822.409

(2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen werden nicht verändert.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird nicht verändert.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2017

reduziert um EUR	gegenüber bisher EUR	festgesetzt auf nunmehr EUR
-2.069.898	-43.467.853	-41.397.955

- (2) Die Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen als Bemessungsgrundlagen werden nicht verändert.

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
  - b) für die Grundstücke (B)

	reduziert um	und damit gegenüber bisher	auf nunmehr
	2,0 v. H.	42,0 v.H.	40,0 v. H.
	2,0 v. H.	42,0 v.H.	40,0 v. H.
	2,0 v. H.	42,0 v.H.	40,0 v. H.
	2,0 v. H.	42,0 v.H.	40,0 v. H.
	2,0 v. H.	42,0 v.H.	40,0 v. H.

2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer

3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

5. Aus den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden nicht verändert.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht verändert.

## § 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schweinfurt, den 08.08.2017  
LANDKREIS SCHWEINFURT

Töpper  
Landrat

### II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.07.2017, Az.: 12-1512-16-4, die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen, die der Kreistag des Landkreises Schweinfurt in seiner Sitzung am 29.06.2017 beschlossen hat, zur Kenntnis genommen.

### III.

Der Haushaltsplan des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß Art. 59 Abs.3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, Zimmer 379, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schweinfurt, den 08.08.2017  
Landkreis Schweinfurt

Töpper  
Landrat